

Kantonsratsbeschluss

Vom 31.08.2021

Nr. RG 0131/2021

Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2022

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf die §§ 10, 11, 13, 14, 15, 16, 38 und 40 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG) vom 7. Mai 2014¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Juni 2021 (RRB Nr. 2021/959)

beschliesst:

I.

Der Erlass Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2021 vom 1. September 2015²⁾ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Steuerungsgrössen im Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden für das Jahr 2022

§ 5 Abs. 1

¹⁾ Die Prozentanteile der einzelnen Städte betragen:

- a) *(geändert)* für Solothurn: 54.46 Prozent;
- b) *(geändert)* für Grenchen: 9.12 Prozent;
- c) *(geändert)* für Olten: 36.42 Prozent.

§ 6 Abs. 1

¹⁾ Die Grundbeiträge für die einzelnen Lastenausgleiche betragen:

- a) *(geändert)* für die Strassenlänge pro Einwohner beim geografisch-topografischen Lastenausgleich: 5'500'000 Franken;
- b) *(geändert)* für die Fläche pro Einwohner beim geografisch-topografischen Lastenausgleich: 5'500'000 Franken;
- c) *(geändert)* für die EL-Quote beim soziodemografischen Lastenausgleich: 5'000'000 Franken;
- d) *(geändert)* für die Ausländerquote beim soziodemografischen Lastenausgleich: 5'000'000 Franken;
- f) *(geändert)* für eine überdurchschnittliche Anzahl an Arbeitsplätzen aus bestimmten Wirtschaftszweigen des zweiten und dritten Sektors pro Einwohner beim arbeitsmarktlichen Lastenausgleich: 19'080'000 Franken;

¹⁾ BGS [131.73](#).

²⁾ BGS [131.732](#).

- g) (*geändert*) für eine überdurchschnittliche Anzahl an Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften mit Sitz in der betreffenden Gemeinde pro Einwohner beim arbeitsmarktlichen Lastenausgleich: 2'120'000 Franken.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Hugo Schumacher

Präsident

Markus Ballmer

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Gemeinden (5)

Finanz- und Lastenausgleichskommission (8; Versand durch Amt für Gemeinden, wys)

Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)

Amtsblatt (Referendum) / GS/BGS (1)

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste (1963/2021)